

Baupraktikum

**Architektur und Städtebau (B.Sc.) und
Bauingenieurwesen (B.Sc.)**

Index: -

1 GELTUNGSBEREICH DER PRAKTIKUMSRICHTLINIE

Diese Praktikumsrichtlinie gilt für die Bachelorstudiengänge Architektur und Städtebau und Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Strukturen, die Durchführung und die Anerkennung des Baupraktikums.

2 ZWECK DES PRAKTIKUMS

Das Praktikum ist ein betriebliches Praktikum. Die handwerkliche und baupraktische Erfahrung ist förderlich zum Verständnis der Vorlesungen, Übungen und Seminare, insbesondere den Projekten/Entwürfen in den o.g. Studiengängen. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist das Praktikum ein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Studiengangs.

In der Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden die Arbeits-, und Herstellungsprozesse vor Ort in der Bauausführung und / oder in der Produktvorbereitung einer Werkstatt praktisch kennenlernen. Sie sollen sich darüber hinaus mit den Schnittstellen der einzelnen Baugewerke vertraut machen. Im Verlauf des Studiums soll das Baupraktikum das Studium ergänzen. Im Aufbaupraktikum haben die Studierenden die Möglichkeit auch bauüberwachende und bauleitende Tätigkeiten kennenzulernen und das erworbene Wissen aus dem ersten Studienabschnitt praktisch anzuwenden. Durch die praxisnahe Ausbildung im Dortmunder Modell können die Studierenden die erworbenen Kenntnisse in den Entwürfen bzw. im ersten interdisziplinären Projekt 1 zur Anwendung bringen.

3 GLIEDERUNG DES PRAKTIKUMS

3.1 Fachliche Gliederung

Das Baupraktikum ist aufgeteilt in das Grundpraktikum und in das Aufbaupraktikum.

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen der Arbeits- und Herstellungsprozesse. Die Praktikant*innen sollen unter Anleitung fachlicher Betreuer*innen verschiedene grundlegende Bauverfahren, Arbeits- und Herstellungsprozesse auf der Baustelle kennenlernen.

Das Aufbaupraktikum soll die Erfahrungen des Grundpraktikums erweitern/vertiefen oder kann ergänzend bauüberwachende bzw. bauleitende Tätigkeiten auf der Baustelle vermitteln. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit denen im Studium und bietet einen ersten Einblick in die Komplexität des Berufsfeldes.

3.2 Zeitliche Gliederung

Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt 4 Wochen (160 Stunden). Davon entfallen 2 Wochen (80 Stunden) auf das Grundpraktikum und 2 Wochen (80 Stunden) auf das Aufbaupraktikum. Die Aufteilung des Praktikums auf 2 verschiedene Unternehmen ist möglich. Das Praktikum kann an einem Stück oder in zwei Zeiträumen à 2 Wochen durchgeführt werden. Kürzere Zeiträume sind unzulässig. Die vorgeschriebenen 4 Wochen des Baupraktikums sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig zusätzliche praktische Tätigkeiten in einschlägigen Unternehmen durchzuführen.

3.2.1 Vor Studienbeginn

Den angehenden Studierenden wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Studienbeginn zu erbringen. Bei Nichteinhalten dieser Empfehlung muss mit Verzögerungen im Studienablauf gerechnet werden, da die vorlesungsfreien Zeiten durch Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und intensive Vertiefung der Studieninhalte in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist das Grundpraktikum vor Studienbeginn sinnvoll, weil das Verständnis für baupraktische Zusammenhänge gefördert wird und dies eine wichtige Grundlage für die Lehrveranstaltungen in den Anfangssemestern bildet.

3.2.2 Ab dem vierten Fachsemester

Das vierwöchige Baupraktikum (Grundpraktikum + Aufbaupraktikum) muss vor der Anmeldung zu den Prüfungen aller Module, die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs ab dem einschließlich vierten Fachsemester vorgesehen sind, nachgewiesen und vom Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs geprüft sein. Für die Prüfung des Antrags ist ggf. mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen zu rechnen. Bitte reichen Sie ihre Praktikumsbescheinigungen frühzeitig ein, sodass eine Prüfungsanmeldung im vierten Fachsemester möglich ist.

Das Aufbaupraktikum soll aufgrund möglicher bauüberwachender Tätigkeit im Laufe der ersten zwei Fachsemester durchgeführt werden. Eine Anrechnung bei Erbringen vor dem Studium ist ebenfalls möglich.

3.2.3 Fehlzeiten

Sämtliche Fehlzeiten, z.B. aufgrund von Urlaub, Klausuren, Krankheit, Betriebsferien, Brückentagen, Streik oder Aussperrungen, sind nachzuholen, sodass die 4 Wochen genau 160 Stunden entsprechen.

Die einzige Ausnahme sind gesetzliche Feiertage am Ort des Praktikumsbetriebs, diese müssen nicht nachgeholt werden. Bei Kurzarbeit wird die nachgewiesene Stundenzahl auf Normalarbeitszeit umgerechnet. Bei Fehlzeiten sollten die Praktikant*innen den Unternehmen um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Ein Ausgleich der Fehlzeiten durch Überstunden oder Arbeit an Samstagen ist möglich, in der Praktikumsbescheinigung muss dies explizit bestätigt sein. Die Praktikant*innen sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

4 PRAKTIKUMSSTÄTTE

Tätigkeitsbereich für Architekturstudierende:

Bauhauptgewerke (Rohbau) im Hochbau

- Stahl-/ Betonarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten

Baunebengewerke (Ausbau)

- Bodenlegearbeiten
- Estricharbeiten
- Fassadenarbeiten
- Fenster- und Türenbau
- Schlosserei
- Schreinerei / Tischlerei
- Trockenbauarbeiten

Tätigkeitsbereich für Bauingenieurwesenstudierende:

Unternehmen der Bauhauptgewerke (Rohbau) im Hochbau

- Stahl-/ Betonarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten

(Bauausführende Betriebe der Bauhauptgewerke sind hier keine Unternehmen des Straßen- oder Kanalbaus, o.ä.)

PRAKTIKUMSRICHTLINIE - PO 2026

4/4

5 LEISTUNGSNACHWEISE

Der Nachweis des Praktikums erfolgt über die schriftliche Bestätigung durch das Unternehmen gemäß Anlage "Praktikumsbescheinigung".

6 ANERKENNUNG BEREITS GELEISTETER PRAKTIKA ODER ABGESCHLOSSENER BERUFSAUSBILDUNGEN

Abgeschlossene Ausbildungen in bauausführenden Berufen (ausgenommen Straßen- und Tiefbau o.ä.) können als Baupraktikum anerkannt werden und sind ebenfalls beim Praktikumsbeauftragten des Studiengangs einzureichen. Voraussetzung ist die Vorlage der Zeugnisse der Ausbildungsstätte. Auslandspraktika können in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten berücksichtigt werden.

7 RÜCKFRAGEN

Rückfragen können an den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs gestellt werden. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.

8 VERSICHERUNG

Während des Praktikums sind Studierende über die Technische Universität Dortmund unfallversichert, jedoch nicht haftpflichtversichert. Bei Absolvierung des Praktikums vor Studienbeginn/Immatrikulation besteht kein Versicherungsschutz über die TU Dortmund.

Der zuständige Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regionaldirektion Rheinland,
Postfach 120452, 40604 Düsseldorf;
www.unfallkasse-nrw.de